

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 166/09 B

L 19 AS 30/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 106/08 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE - Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Neuenhofer Weg 3-5, 52074 Aachen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß sowie die ehrenamtlichen Richter L o h r e und Dr. W i r s a m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2009 wird zurückgewiesen

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. September 2006 bis 30. November 2006 und die Rückforderung von insgesamt 1 871,88 Euro.
- 2 Der Kläger beantragte am 14. Juli 2006 Leistungen nach dem SGB II. Am 25. August 2006 wurde ihm eine Steuererstattung für das Jahr 2004 in Höhe von 2 215,18 Euro einschließlich 41 Euro Zinsen gutgeschrieben. Die Beklagte hob mit Bescheid vom 12. März 2008 ihre Bewilligungsentscheidung für die Zeit vom 14. Juli bis 31. Dezember 2006 nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf und forderte einen Betrag in Höhe von 1 961,88 Euro zurück. Das Sozialgericht Aachen hat, nach einer Reduzierung der Rückforderung durch die Beklagte, die Klage hiergegen abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 5. Oktober 2009 die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger sei in den Monaten September und Oktober nicht und im November 2006 nur teilweise hilfebedürftig gewesen, weil die ihm zugeflossene Einkommensteuererstattung als Einkommen zu berücksichtigen gewesen sei. Dass der Kläger seine Steuererklärung ca 16 Monate nach dem Veranlagungsjahr 2004 abgegeben habe, stelle kein "Ansparen" einer fälligen und liquiden Forderung dar. Auch bei den Zinsen gemäß § 233a der Abgabenordnung (AO) handle es sich um Einkommen.
- 3 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, hilfsweise Divergenz. Das Bundessozialgericht (BSG) habe noch nicht entschieden, wie eine Einkommensteuererstattung aus dem vorletzten Jahr vor der Antragstellung zu werten sei, wenn diese erst nach der Antragstellung nach dem SGB II gutgeschrieben werde. Entgegen der Auffassung des LSG habe er die Einkommensteuererstattung, die er bereits im Jahre 2005 hätte beantragen können, freiwillig angespart und dafür Zinsen erhalten. Eine auf den Zufluss des Geldes allein abstellende Sichtweise verstoße gegen Art 3 Grundgesetz. Selbst wenn das BSG diese Frage bereits als geklärt ansehe, weiche die Entscheidung des LSG von diesen Entscheidungen ab. Sie beruhe nämlich auf folgendem Rechtssatz: "Eine Einkommensteuererstattung, die einem Alg II-Bezieher nach der Antragstellung auf seinem Girokonto gutgeschrieben wird, ist - unabhängig von einem voluntativen oder zeitlichen Moment - stets als Einkommen iS von § 11 Abs 1 SGB II zu werten." Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu dem die Urteile des BSG vom 30. September 2008 - B 4 AS 29/07 R - und vom 13. Mai 2009 - B 4 AS 49/08 R - tragenden Rechtssatz, dass von der Regelung des tatsächlichen Zuflusses als Differenzierungskriterium zwischen Einkommen und Vermögen im Falle der



Einkommensteuererstattung aus dem vorletzten Jahr vor der Antragstellung deswegen abzuweichen sei, weil es sich um einen Geldzufluss handele, dessen zu Grunde liegende Forderung zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden wäre, wenn der Erstattungsberechtigte eine andere steuerliche Disposition getroffen hätte. Die Steuererstattung gehöre in diesem Fall zu den bereits erlangten Einkünften, mit denen Vermögen angespart worden sei.

II

- 4 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), liegt nicht vor.
- 5 Der Kläger formuliert als Rechtsfrage, ob eine Steuererstattung aus dem vorletzten Jahr, die bereits im letzten Jahr hätte beantragt und ausbezahlt werden können und die bewusst nicht beantragt worden sei, Einkommen oder Vermögen ist, wenn sie nach Antragstellung dem Konto des Leistungsberechtigten gutgeschrieben wird. Diese Rechtsfrage ist geklärt. Ihre Beantwortung ergibt sich ohne weiteres aus der Anwendung einfachen Rechts und der bisher ergangenen Rechtsprechung des BSG. Das BSG hat zur Berücksichtigung von Steuererstattungen mehrfach entschieden (Urteile vom 30. September 2008 - B 4 AS 29/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 15, vom 13. Mai 2009 - B 4 AS 49/08 R - und vom 28. Oktober 2009 - B 14 AS 64/08 R) und ausgeführt, dass es sich bei der Steuererstattung, die nach Antragstellung tatsächlich zufließt, um Einkommen iS des § 11 Abs 1 SGB II handelt. Mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl BVerwGE 108, 296, 301) sei davon auszugehen, dass der Erstattungsgläubiger die zu hoch entrichtete Steuer nicht freiwillig angespart, sondern schlicht nicht früher erhalten habe. Das BSG hat betont, dass von dem tatsächlichen Zufluss als Differenzierungskriterium auch nicht deshalb abzuweichen ist, weil die zu Grunde liegende Forderung zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden wäre, wenn der Erstattungsberechtigte eine andere steuerliche Disposition getroffen hätte (BSG, Urteile vom 13. Mai 2009 - B 4 AS 49/08 R und vom 28. Oktober 2009 - B 14 AS 64/08 R). In der Steuererstattung sieht das BSG keine Fallkonstellation, in der eine fällige und liquide Forderung bewusst nicht geltend gemacht, sondern angespart wurde. Nicht zuletzt die steuerrechtlichen Dispositionsmöglichkeiten verdeutlichen, dass es sich bei einer Erstattung nicht um Rückfluss von Vermögen handelt.
- 6 Diese Argumente treffen ohne weiteres auch auf die Steuererstattung aus dem vorletzten Jahr vor der Antragstellung zu. Auch in diesem Fall fließt dem Erstattungsberechtigten kein Vermögen zu, das er mit zuvor erlangten Einkünften angespart hat. Vielmehr wird ihm ein Teil seines Einkommens, das zu Unrecht als Abgabe einbehalten wurde, erstmals ausgezahlt. Soweit der Kläger vorträgt, er habe die Forderung bewusst nicht geltend gemacht, sondern angespart, verkennt er, worauf das LSG zu Recht hingewiesen hat, dass der Steuererstattungs-



anspruch nach §§ 218 Abs 1, 220 Abs 2 AO überhaupt erst mit dem Bescheid über die Festsetzung der Erstattung fällig wurde und ihm mit der Gutschrift zur Verfügung stand. Erst ab diesem Zeitpunkt hätte er über den Erstattungsbetrag verfügen und ihn ansparen können (zu den Voraussetzungen für die Annahme einer "angesparten" Forderung vgl Urteile des BSG vom 30. September 2008 - B 4 AS 57/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 16 und vom 30. Juli 2008 - B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 17). Auch die hier nach der "Karenzzeit" des § 233a Abs 2 AO erfolgte Verzinsung spricht nicht gegen die Bewertung der Steuererstattung für das Jahr 2004 als Einkommen. Aus der kurzen Zeitspanne, für die Zinsen entrichtet wurden, wird eher deutlich, dass kein "Vermögensaufbau" betrieben wurde. Der Zinsanspruch selbst entsteht überhaupt erst mit der Steuerfestsetzung (BFHE 198, 389).

- 7 Dass die Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führt, hat das BSG ebenfalls bereits ausgeführt (vgl nur Urteil vom 30. Juli 2008 - B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 br 17RdNr 26).
- 8 Die vom Kläger behauptete Divergenz liegt aus den genannten Gründen ebenfalls nicht vor. Der vom Kläger als tragend angesehene Rechtssatz ist den zitierten Entscheidungen des BSG nicht zu entnehmen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

